



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

**Freitag, 28. November 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Lahr Blatt 1153 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Lahr	18	76	Gartenland, Hochstaße	119
3	Lahr	18	77	Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 5	74
4	Lahr	18	75/1	Gartenland, Hochstraße	22
5	Lahr	18	84/1	Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße	157
6	Lahr	18	78	Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 5	39

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: insgesamt 75.600,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück sowie ein mit einer Scheune bebautes Grundstück nebst drei weiteren Grundstücken. Zum Begutachtungszeitpunkt keine Mieter oder Pächter. Grundstücke und Gebäude standen leer. Das Einfamilienhaus wurde 1947 in Massivbauweise errichtet, eingeschossig, unterkellert und mit einem ausgebautem Satteldach. Die Wohnfläche beträgt rd. 104 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **030693507064**.

Scholl  
Rechtspflegerin